

TECHNISCHE STANDARDS DER EUROPÄISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDEN (ESA)

Seit der Omnibus-I-Richtlinie *) vom 24. November 2010 können die ESA auf Basis der folgenden Richtlinien technische Standards entwickeln:

	EBA	EIOPA	ESMA
Finanzkonglomeratsrichtlinie (2002/87/EG)	X	X	X
Richtlinie über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (2003/6/EG)			X
Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (2003/41/EG)		X	
Prospektrichtlinie (2003/71/EG)			X
MiFID-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2004/39/EG)			X
Transparenzrichtlinie (2004/109/EG)			X
Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG)	X	X	X
Eigenkapitalrichtlinien (2006/48/EG und 2006/49/EG)	X		
OGAW-Investmentfondsrichtlinie (2009/65/EG)			X

*) Quelle: Richtlinie 2010/78/EU („Omnibus-I“) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Finanzkonglomeratsrichtlinie (2002/87/EG)

Entwicklung technischer Standards durch EBA, EIOPA und ESMA über	2002/87/EG	
	Technische Regulierungsstandards als delegierte Rechtsakte (Art. 290 AEUV)	Technische Durchführungsstandards als Durchführungsrechtsakte (Art. 291 AEUV)
Begriffsbestimmung „Beteiligung“, wie auch für die Vierte Richtlinie Jahresabschlussrichtlinie (78/660/EWG) relevant	Artikel 2 Nummer 11	
Verfahren zur Bestimmung der „relevanten zuständigen Behörde“ im Hinblick auf die Gruppenaufsicht	Artikel 2 Nummer 17	
Ermittlung eines Finanzkonglomerats, insbesondere der Bedingungen, unter denen die Nutzung der Parameter „Ertragsstruktur und bilanzunwirksame Tätigkeiten“ statt „Bilanzsumme“ zugelassen ist	Artikel 3 Absatz 5	
Berechnungsmethoden, anhand derer Unternehmen eines Finanzkonglomerats das „angemessene Eigenkapital“ berechnen		Artikel 6 Absatz 2
Modalitäten der „generellen Aufsicht“ über Risikokonzentration auf Konglomeratsebene		Artikel 7 Absatz 2
Modalitäten der „generellen Aufsicht“ über „gruppeninterne Transaktionen“		Artikel 8 Absatz 2

Richtlinie über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (2003/6/EG)

Entwicklung technischer Standards durch ESMA über	2003/6/EG	
	Technische Regulierungsstandards als delegierte Rechtsakte (Art. 290 AEUV)	Technische Durchführungsstandards als Durchführungsrechtsakte (Art. 291 AEUV)
einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Rechtsakten über Marktgepflogenheiten.		Art. 1 Nummer 5
kohärente Harmonisierung und einheitliche Anwendung der Vorschriften über die sachgerechte Darlegung von Analysen und die Offenlegung von Interessenkonflikten		Art. 6 Absatz 11
einheitliche Bedingungen für zulässige Transaktionen mit eigenen Aktien im Rahmen von Rücklaufprogrammen und Kursstabilisierungsmaßnahmen für ein Finanzinstrument		Art. 8 Absatz 2
Zusammenarbeit zuständiger Behörden in Bezug auf den Informationsaustausch und grenzüberschreitende Ermittlungen		Artikel 16 Absatz 5

Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (2003/41/EG)

Entwicklung technischer Standards durch EIOPA über	2003/41/EG	
	Technische Regulierungsstandards als delegierte Rechtsakte (Art. 290 AEUV)	Technische Durchführungsstandards als Durchführungsrechtsakte (Art. 291 AEUV)
formale Bedingungen der Auskunftspflicht der Einrichtungen gegenüber den zuständigen Behörden		Artikel 13 Absatz 2
Vorlagen und Verfahren für die Übermittlung und Aktualisierung von Informationen im Rahmen der Aufsichtsvorschriften jedes Mitgliedstaates über die betrieblichen Altersversorgungssysteme, ausgenommen ihrer nationalen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Gestaltung der Altersversorgungssysteme		Artikel 20 Absatz 11

Prospektrichtlinie (2003/71/EG)

Entwicklung technischer Standards durch ESMA über	2003/71/EG	
	Technische Regulierungsstandards als delegierte Rechtsakte (Art. 290 AEUV)	Technische Durchführungsstandards als Durchführungsrechtsakte (Art. 291 AEUV)
Bestimmung der Wertpapiere, die von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ausgenommen sind	Art. 4 Absatz 3	
einheitliche Anwendung der Prospektrichtlinie und der delegierten Rechtsakte der Kommission zur Gestaltung des Prospekts, um den Anwendern den Vergleich mit anderen Produkten zu ermöglichen		Art. 5 Absatz 2
Anwendung der delegierten Rechtsakte der Kommission in Bezug auf die Mindestangaben des Prospekts		Art. 7 Absatz 4
Bedingungen für die Anwendung der delegierten Rechtsakte der Kommission in Bezug auf Angaben, die im Prospekt nicht gemacht werden können bzw. müssen		Artikel 8 Absatz 5
Vorlagen und Verfahren für die Mitteilung an den Emittenten, Anbieter und Antragsteller im Fall der Übertragung der Zuständigkeit einer Behörde für die Billigung des Prospekts an eine Behörde eines anderen Mitgliedstaates		Art. 13 Absatz 5

Bedingungen, die einen Prospektnachtrag aufgrund von neuen Umständen, Fehlern oder Ungenauigkeiten notwendig machen	Artikel 16 Absatz 3	
Vorlagen und Verfahren zur Bescheinigung in einem anderen Mitgliedstaat, dass der Prospekt die Anforderungen der Aufsichtsbehörde im Heimatmitgliedstaat erfüllt		Artikel 18 Absatz 4
Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden	Artikel 22 Abs. 4	
Vorlagen und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden		Artikel 22 Abs. 4

MiFID-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2004/39/EG)

Entwicklung technischer Standards durch ESMA über	2004/39/EG	
	Technische Regulierungsstandards als delegierte Rechtsakte (Art. 290 AEUV)	Technische Durchführungsstandards als Durchführungsrechtsakte (Art. 291 AEUV)
Anforderungen und Verfahren für Zulassungen von Wertpapierfirmen	Artikel 7 Absatz 4	
Vorlagen und Verfahren für die Bereitstellung und Übermittlung von Informationen		Artikel 7 Absatz 4
Informationen, anhand derer die Aufsichtsbehörden darüber entscheiden, ob der Erwerb einer qualifizierten Beteiligung zulässig ist und über Zusammenarbeit zwischen Behörden	Artikel 10a Absatz 8	
Vorlagen und Verfahren für die Konsultation zwischen den zuständigen Behörden		Artikel 10a Absatz 8
Übermittlungsvorschriften an Behörden anderer Mitgliedstaaten durch die Behörde des Herkunftslandes einer zugelassenen Wertpapierfirma. Diese Vorschriften finden Anwendung, wenn diese Wertpapierfirma ihre Geschäftstätigkeit ausweitet, oder erstmals Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedsland erbringt, was sie an die Behörde ihres Herkunftslandes zu übermitteln hat.	Artikel 31 Absatz 7	
Vorlagen und Verfahren für die Übermittlung der notwendigen Angaben		Artikel 31 Absatz 7
Übermittlungsvorschriften für eine Wertpapierfirma an die Behörde ihres Herkunftslandes bei Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat und zu den entsprechenden Übermittlungserfordernissen durch die Behörde des Herkunftslandes an das Empfängerland	Artikel 32 Absatz 10	

Vorlagen und Verfahren für die Übermittlung der notwendigen Angaben		Artikel 32 Absatz 10
Vorlagen und Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden von Herkunfts- und Aufnahmestaat, falls ein geregelter Markt mit Vorkehrungen in einem Aufnahmemitgliedstaat wesentliche Bedeutung für das Funktionieren der Wertpapiermärkte und des Anlegerschutzes in diesem Land hat		Artikel 56 Absatz 6
Informationen, die die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zusammenarbeit bei der Überwachung, Überprüfung vor Ort oder bei Ermittlungen austauschen müssen	Artikel 57 Absatz 3	
Vorlagen und Verfahren zum Informationsaustausch der Behörden im Rahmen ihrer Zusammenarbeit bei der Überwachung, Überprüfung vor Ort oder bei Ermittlungen		Artikel 57 Absatz 3
Vorlagen und Verfahren für den Informationsaustausch zwischen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben		Artikel 58 Absatz 4
Vorlagen und Verfahren für die Konsultation von Behörden anderer Mitgliedstaaten vor der Zulassung von Wertpapierfirmen		Artikel 60 Absatz 4

Transparenzrichtlinie (2004/109/EG)

Entwicklung technischer Standards durch ESMA über	2004/109/EG	
	Technische Regulierungsstandards als delegierte Rechtsakte (Art. 290 AEUV)	Technische Durchführungsstandards als Durchführungsrechtsakte (Art. 291 AEUV)
Vorlagen und Verfahren, mit denen ein Aktionär dem Emittenten den Erwerb einer „bedeutenden Beteiligung“ meldet		Artikel 12 Absatz 9
Vorlagen und Verfahren, mit denen natürliche oder juristische Personen dem Emittenten den Besitz von Finanzinstrumenten melden, die ein direktes oder indirektes Erwerbsrecht von „bedeutenden Beteiligungen“ beinhalten		Artikel 13 Absatz 3

Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG)

Entwicklung technischer Standards durch EBA, EIOPA und ESMA über	2005/60/EG	
	Technische Regulierungsstandards als delegierte Rechtsakte (Art. 290 AEUV)	Technische Durchführungsstandards als Durchführungsrechtsakte (Art. 291 AEUV)
Maßnahmen zur Begegnung des Risikos der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die Finanz- und Kreditinstitute mit Zweigstellen oder Tochterunternehmen in Drittländern ergreifen müssen, wenn die Vorschriften der Richtlinie nach den Rechtsvorschriften des Drittlandes nicht gestattet sind	Artikel 31 Absatz 4	
Mindestinhalt von Mitteilungen über Strategien und Verfahren zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten, Risikobewertung etc. durch Kredit- oder Finanzinstitute an deren Zweigstellen oder Tochterunternehmen in Drittländern	Artikel 34 Absatz 3	

Eigenkapitalrichtlinien (2006/48/EG und 2006/49/EG)

Entwicklung technischer Standards durch EBA über	2006/48/EG	
	Technische Regulierungsstandards als delegierte Rechtsakte (Art. 290 AEUV)	Technische Durchführungsstandards als Durchführungsrechtsakte (Art. 291 AEUV)
Bedingungen und Modalitäten für die Zulassung von Kreditinstituten	Artikel 6 Absatz 2	
Vorlagen und Verfahren für die Zulassung von Kreditinstituten		Artikel 6 Absatz 3
Mitteilungspflichten von natürlichen und juristischen Personen, die eine „qualifizierte Beteiligung“ an Kreditinstituten erwerben oder erhöhen wollen	Artikel 19 Absatz 9	
Vorlagen und Verfahren für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Behörden		Artikel 19 Absatz 9
Regeln, Verfahren und Mechanismen der soliden Unternehmenssteuerung	Artikel 22 Abs. 3	
Mitteilungspflichten eines Kreditinstituts an die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats für die Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat	Artikel 25 Absatz 5	
Vorlagen und Verfahren für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen		Artikel 25 Absatz 5

Bedingungen, die Kreditinstitute für die Errichtung von Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten einhalten müssen	Artikel 26 Absatz 5	
Vorlagen und Verfahren für die Bereitstellung der Angaben und Bedingungen		Artikel 26 Absatz 5
Meldepflichten eines Kreditinstituts bei einer geplanten und erstmaligen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs	Artikel 28 Absatz 4	
Vorlagen und Verfahren für die Bereitstellung der zu übermittelnden Informationen		Artikel 28 Absatz 4
Pflicht der nationalen Aufsichtsbehörden zur Zusammenarbeit bei grenzüberschreitend tätigen Kreditinstituten	Artikel 42	
Vorlagen und Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden		Artikel 42
Einrichtung und Arbeitsweise der Behörden bei der Aufsicht über eine als „bedeutend“ eingestufte Zweigniederlassung	Artikel 42a Absatz 3	
Bedingungen der Tätigkeit der Aufsichtskollegien		Artikel 42a Absatz 3
Voraussetzungen für die Behandlung von hybriden Finanzinstrumenten als Eigenkapital	Artikel 63a Absatz 6	
einheitliche Meldeformaten, -intervallen und -terminen sowie IT-Lösungen für die Übermittlung der Eigenkapitalberechnungen von Kreditinstituten		Artikel 74 Absatz 2
Bedingungen für die Anerkennung von Ratingagenturen durch Aufsichtsbehörden	Artikel 81 Absatz 2	
Bedingungen für die Anerkennung von internen Risikomessungsmodellen von Kreditinstituten durch Aufsichtsbehörden	Artikel 84 Absatz 4	
Bedingungen für die Anerkennung der von Ratingagenturen erstellten Ratings von Verbriefungen durch Aufsichtsbehörden	Artikel 97 Absatz 2	
Bedingungen für die Anerkennung von internen, fortgeschrittenen Messansätzen (sog. AMA) von Kreditinstituten zur Bewertung des operationellen Risikos durch Aufsichtsbehörden	Artikel 105 Absatz 1	
Definition von „Krediten“ und der Bestimmung von Gruppen verbundener Kunden	Artikel 106 Absatz 2	
Einheitliche Meldeformaten, -intervallen und -terminen sowie IT-Lösungen für Großkredite		Artikel 110 Absatz 2
aufsichtsrechtliche Behandlung von Kreditverbriefungen, einschließlich Maßnahmen im Falle eines Verstoßes gegen die Sorgfalts- und Risikomanagementpflichten	Artikel 122a Absatz 10	

Art und Umfang der laufenden Aufsicht über Kreditinstitute, einschließlich der Entwicklung gemeinsamer Risikobewertungsverfahren und -methoden	Artikel 124 Absatz 6	
Bedingungen für die Anwendung des gemeinsamen Entscheidungsprozesses der Aufsichtskollegien sowie über die Anwendung der Vorschriften zur Messung und Bewertung von Risiken		Artikel 129 Absatz 2
Bedingungen für den gemeinsamen Entscheidungsprozess der Aufsichtskollegien sowie über die Anwendung der Vorschriften zur Messung der Höhe des benötigten Eigenkapitals und über eventuelle Zusatzanforderungen an der Höhe des Eigenkapitals.		Artikel 129 Absatz 3
praktische Arbeitsweise der Aufsichtskollegien	Artikel 131a Absatz 2	
Bedingungen der praktischen Arbeitsweise der Aufsichtskollegien		Artikel 131a Absatz 2
Offenlegungspflichten der nationalen Aufsichtsbehörden, insbesondere zu der Frage, welche Schlüsselaspekte aggregierter statistischer Daten zu veröffentlichen sind und zu Format, Aufbau, Inhaltsverzeichnis und Zeitpunkt der jährlichen Veröffentlichung		Artikel 144
Anwendung der Vorschriften zur Messung von Liquiditätsrisiken und zu bestimmten quantitativen und qualitativen Faktoren der Zuordnung von Ratings von Ratingagenturen		Artikel 150 Absatz 3
Entwicklung technischer Standards durch EBA über	2006/49/EG	
Bedingungen, unter denen interne Modelle zur Berechnung der Höhe von Eigenkapitalanforderungen durch die Kreditinstitute eingesetzt werden können	Artikel 18 Absatz 5	

OGAW-Investmentfondsrichtlinie (2009/65/EG)

Entwicklung technischer Standards durch ESMA über	2009/65/EG	
	Technische Regulierungsstandards als delegierte Rechtsakte (Art. 290 AEUV)	Technische Durchführungsstandards als Durchführungsrechtsakte (Art. 291 AEUV)
erforderliche Angaben, die ein OGAW einem Antrag auf Zulassung beizufügen hat	Artikel 5 Absatz 8	
Anforderungen an die Zulassung und Aufsicht von OGAW	Artikel 7 Absatz 6	
Vorlagen und Verfahren, die für die Bereitstellung und Übermittlung der Informationen über das Eigenkapital und die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft des OGAW verwendet werden		Artikel 7 Absatz 6

Mitteilungspflichten von natürlichen und juristischen Personen, die eine „qualifizierte Beteiligung“ an Verwaltungsgesellschaften erwerben wollen	Artikel 11 Absatz 3	
Vorlagen und Verfahren für die Zusammenarbeit und Konsultation zwischen den zuständigen Behörden bei der Beurteilung		Artikel 11 Absatz 3
Anwendung der delegierten Rechtsakte der Kommission in Bezug auf von OGAW zu schaffenden Strukturen zur Vermeidung von Interessenskonflikten und in Bezug auf von OGAW einzuleitende Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwaltung und Buchhaltung, die sicherstellen, dass alle Geschäfte rekonstruiert werden können.		Artikel 12 Absatz 4
von der Kommission zu erlassenden delegierten Rechtsakten bezüglich der „Wohlverhaltensregeln“, die Verwaltungsgesellschaften einhalten müssen		Artikel 14 Absatz 3
notwendige Angaben, die eine Verwaltungsgesellschaft zur Errichtung einer Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat übermitteln muss	Artikel 17 Absatz 10	
Vorlagen und Verfahren für die Übermittlung der notwendigen Angaben		Artikel 17 Absatz 10
Meldepflichten einer Verwaltungsgesellschaft und der zuständigen Behörden bei einer erstmaligen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat	Artikel 18 Absatz 5	
Vorlagen und Verfahren für die Übermittlung der notwendigen Angaben an die Behörden		Artikel 18 Absatz 5
Angaben, die eine Verwaltungsgesellschaft in ihrem Antrag auf Verwaltung eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen OGAW vorlegen muss	Artikel 20 Absatz 5	
Vorlagen und Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden		Artikel 20 Absatz 5
Bedingungen für die Zulassung einer Investmentgesellschaft	Artikel 29 Absatz 5	
Vorlagen und Verfahren für die Übermittlung der Angaben im Rahmen der Zulassung		Artikel 29 Absatz 6
Anwendung der delegierten Rechtsakte der Kommission in Bezug auf die Informationsübermittlungspflichten von verschmelzenden OGAW an ihre jeweiligen Anteilseigner		Artikel 43 Absatz 6
Festlegung von Vermögenswerten, in die OGAW investieren können	Artikel 50 Absatz 4	
Anwendung der delegierten Rechtsakte der Kommission bezüglich der Angemessenheit des von OGAW angewendeten Verfahrens zum Risikomanagement, sowie bezüglich der Prüfung des Wertes von OTC-Derivaten und der Übermittlung von Informationen über diese Derivate an zuständige Behörden		Artikel 51 Absatz 5
Anwendung der delegierten Rechtsakte der Kommission bzgl. Vereinbarungen, Abstimmungen und Verfahren zwischen Master- und Feeder-OGAW		Artikel 60 Absatz 7

Anwendung der delegierten Rechtsakte der Kommission in Bezug auf Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten über den Informationsaustausch, wenn die Verwahrstellen von Master- und Feeder-OGAW auseinanderfallen und in Bezug auf die Festlegung der Unregelmäßigkeiten innerhalb des Master-OGAW, denen negative Auswirkungen auf den Feeder-OGAW unterstellt werden		Artikel 61 Absatz 4
Anwendung der delegierten Rechtsakte der Kommission bzgl. der erforderlichen Informationen, die ein Feeder-OGAW, der bereits als OGAW tätig ist, seinen Anteilinhabern bereitzustellen hat und bzgl. der Verfahren zur Bewertung und Rechnungsprüfung von Sacheinlagen		Artikel 64 Absatz 5
Bestimmung des erforderlichen Inhalts und Formats des zu veröffentlichenden Prospekts, Jahres- und Halbjahresberichts	Artikel 69 Absatz 5	
Anwendung der delegierten Rechtsakte der Kommission zu den Anforderungen an die wesentlichen Informationen für den Anleger von Investmentgesellschaften		Artikel 78 Absatz 8
Anforderungen für die Kreditaufnahme von OGAW	Artikel 83 Absatz 3	
Bedingungen für die Möglichkeit der Aussetzung von Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen auf Verlangen eines Anteilinhabers durch den OGAW	Artikel 84 Absatz 4	
Form und Inhalt eines Standardmodells des Anzeigeschreibens von OGAW, die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsmitgliedstaat vertreiben möchten		Artikel 95 Absatz 2
Form und Inhalt eines Standardmodells für die Bescheinigung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats an die Behörden des Mitgliedstaates, in dem der OGAW Anteile verkaufen möchte, über die Vollständigkeit der von dem OGAW zu übermittelnden Informationen und die Erfüllung der in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen		Artikel 95 Absatz 2
Verfahren zum Informationsaustausch und der Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel für die Anzeige		Artikel 95 Absatz 2
Verfahren für die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei Überprüfungen vor Ort oder Ermittlungen in einem Mitgliedstaat auf Anfrage eines anderen Mitgliedstaates		Artikel 101 Absatz 9
Bedingungen für die Anwendung des Informationsaustauschverfahrens zwischen den zuständigen Behörden sowie zwischen den zuständigen Behörden und der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde		Artikel 105